

Sätze mehr als das Diplom. Ich habe in der Vorbemerkung zu D. 40 es dahingestellt sein lassen, ob das nur in später Überlieferung erhaltene D. 40 unvollständig überliefert ist, die fehlenden Sätze also aus der Formel ergänzt werden könnten, oder ob der Sammler einen ausführlicheren Entwurf des Reginbert für D. 40 vor sich gehabt habe. Der erste Satz könnte in der Tat durch ein Versehen Reginberts in der Reinschrift ausgelassen sein, wenn auch der Passus *per optimates nostros* Verdacht erweckt — nur *primatibus* kommt neben dem formelhaften *proceres* später einmal (in D. 96) vor. Auch den zweiten Einschub könnte man zulassen, in dem der Passus *quia iuste et rationabiliter ortatus est* in der Tat reginbertisch ist — er kehrt wieder in DD. 47. 59. Auch in dem dritten Einschub ist die Wendung *quatenus illos servos dei melius delectet pro nobis proleque nostra regnoque nostro domini misericordiam adtentius exorare* (so ähnlich schon in Formel 3) durch D. 48. 53. 58 verbürgt. Dagegen finde ich *possidere atque gubernare* nicht wieder. Aber wie immer dieses eigentümliche Verhältnis zu erklären sei, sicher ist, daß D. 40 die Vorlage der Formel 6 gewesen und wahrscheinlich von dem Compiler der Formel 6 mit Hilfe einer anderen Urkunde des Reginbert so ergänzt und erweitert ist, wie sie jetzt in der Coll. Patav. vorliegt.

Ebenso kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die letzte Formel (7) der sog. Collectio Pataviensis auf eine damals ausgestellte Freilassungsurkunde zurückgeht (vgl. HUSSL S. 11 ff.). Wir besitzen von Ludwig dem Deutschen nur drei Freilassungsurkunden (DD. 10. 121. 129); zwischen der ersten und den beiden aus Hebarhards Kanzleizeit steht das verlorene Diplom, das uns die Formel 7 erhalten hat. Die Abweichungen von dem älteren in den *Formulae imperiales* c. 1 (Mon. Germ. *Formulae* p. 288) überlieferten Formular werden durch DD. 121. 129 verbürgt. Die Abweichung in der Korroborationsformel würde dem Stil des Comeatus entsprechen.

So gehören die in der sog. Collectio Pataviensis überlieferten fünf Formeln sicher in die Jahre, als Comeatus und Reginbert in der Kanzlei tätig waren. Mit dem Notar Dominicus, mit dem HUSSL S. 32 ff. sie in Verbindung gebracht hat, haben sie jedenfalls nichts zu tun. Sollte die Sammlung vollständig sein, so würde ihre Entstehung in die Zeit von 843 bis 848 anzusetzen sein, denn die neuen Dictamina des Reginbert, von denen oben